



Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler

Gestützt auf das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfers von Spielern inkl. Anhänge (nachstehend FIFA-Reglement genannt), das Wettspielreglement des SFV (insbesondere Art. 42 ff.), die Statuten der SFL (insbesondere die Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und 23 Ziff. 1 und 2).

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen über die Qualifikation

Artikel 1 – Begriff

- 1) Die Qualifikation ist die Berechtigung, welche jeder Spieler von der zuständigen Behörde erhalten muss, um mit einem Klub anlässlich eines von der SFL oder vom SFV organisierten offiziellen Wettbewerbes zu spielen.
- 2) Die Qualifikation wird erteilt:
 - durch die SFL für Nicht-Amateure;
 - durch den SFV für die Amateure. Diejenigen Amateure, die für einen SFL-Klub spielen wollen, müssen jedoch eine schriftliche Erklärung der SFL unterzeichnen, welche bestätigt, dass sie die Voraussetzungen des Amateur-Status tatsächlich erfüllen und mit welcher sie sich verpflichten, die Statuten, Reglemente und Entscheide des SFV und der SFL einzuhalten.
- 3) Die Qualifikation ist für jeden Spieler nötig, der:
 - den Klub wechselt;
 - seine erste Qualifikation beantragt;
 - von einem ausländischen Klub zu einem SFL-Klub wechselt, wobei er im Besitze eines durch den abtretenden Verband oder durch die FIFA ausgestellten internationalen Freigabebescheins oder eines durch den SFV erteilten provisorischen Freigabebescheins ist.

Artikel 2 – Voraussetzungen für die Erteilung

- 1) Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit dem Lizenznehmer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Reglements der Swiss Football League für die Lizenzerteilung einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben; die schriftliche Form ist ein Gültigkeitserfordernis des Vertrags. Der Arbeitsvertrag muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - den Statuten und Reglementen der SFL entsprechen;
 - eine Bestimmung enthalten, mit welcher die Vertragsparteien erklären, sich den Statuten, Reglementen und Entscheiden der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL zu unterstellen;
 - den Namen und Vornamen sämtlicher durch den Spieler und/oder den Klub miteinander oder nacheinander beauftragten Agenten erwähnen, welche bei dessen Abschluss mitgewirkt haben.

- 2) Der von einem minderjährigen Nicht-Amateur-Spieler abgeschlossene Vertrag muss zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:
 - Unterzeichnung durch seinen gesetzlichen Vertreter;
 - Keine Überschreitung der Dauer von drei Jahren und keine Klausel, welche dazu bestimmt ist, die Parteien für eine längere Zeit zu binden, wie zum Beispiel ein einseitiges Optionsrecht oder ein Versprechen zum Vertragsabschluss.
- 3) Bei der Anstellung eines minderjährigen Nicht-Amateur-Spielers muss die FIFA-Regelung über den Schutz von Minderjährigen beachtet werden, insbesondere der Ehrenkodex sowie sämtliche diesbezüglichen nationalen Bestimmungen. Die Qualifikationskommission prüft, ob dies der Fall ist und erteilt keine Qualifikation – auch nicht provisorisch –, bevor sie darüber Gewissheit hat. Im Verdachtsfall erfolgt eine Verzeigung an die Disziplinarkommission.
- 4) Wird ein Spieler von einem Klub einem anderen Klub für eine bestimmte Dauer zur Verfügung gestellt, so muss letzterer die Qualifikation des Spielers für dieselbe Dauer beantragen. Die Zurverfügungstellung erfordert die schriftliche Form sowie die Zustimmung beider Klubs und des Spielers. Falls der Spieler nach Ablauf der Zurverfügungstellung zu seinem Klub zurückkehrt, ist der Spieler automatisch für seinen alten Klub qualifiziert; kehrt er vor deren Ablauf und bei Einigung zwischen den zwei Klubs und dem Spieler zu seinem Klub zurück, ist der Spieler für seinen alten Klub qualifiziert, wenn eine Qualifikation beantragt wird. Ein Klub kann einen Spieler einem anderen Klub nicht für eine Dauer von weniger als 30 Tagen oder für eine den Ablauf des Arbeitsvertrags zwischen ihm und dem Spieler überschreitende Dauer zur Verfügung stellen. Dieselbe Mindestdauer von 30 Tagen ist anwendbar, wenn der Spieler zu seinem Klub zurückkehrt, falls letzterer den Spieler aufstellt.

Artikel 3 – Nationalität der Spieler

- 1) Als nationale Spieler gemäss Art. 51 Abs. 2 des Wettspielreglementes SFV gelten:
 - alle Spieler schweizerischer Nationalität;
 - alle Spieler mit Staatsangehörigkeit eines Staates, der am 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union¹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)² war;
 - alle lokal ausgebildeten Spieler.
- 2) Wenn der ausländische Spieler die Voraussetzungen zur Qualifikation als nationaler Spieler gemäss Abs. 1 erfüllt, muss der Klub den entsprechenden Spielerpass bei der SFL zur Anpassung einreichen.

Artikel 3a – Spieler unter 21 Jahren

Als Spieler unter 21 Jahren im Sinne des vorliegenden Reglementes gelten die Spieler, welche aufgrund ihres Alters auf der Liste B für die UEFA-Klubwettbewerbe aufgeführt werden dürften.

Artikel 3b – Lokal ausgebildete Spieler

- 1) Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. und seinem 21. Geburtstag ent-

¹) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien inkl. Nordirland, Irland, Italien, Holland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
²) Island, Liechtenstein und Norwegen.

- weder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.
- 2) Ein Spieler, welcher vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war, gilt zwischen dem 15. und dem 21. Geburtstag als lokal ausgebildeter Spieler, wenn er während mindestens drei Jahren bei Klubs des SFV registriert war.
 - 3) Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt bestehen.

Artikel 4 – Anwendbares Verfahren

Anderslautende Bestimmungen dieses Reglements vorbehalten, ist das Qualifikationerteilungsverfahren dem Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL unterstellt.

Artikel 5 – Kontingentslisten

Das SFL-Sekretariat führt die Kontingentslisten sämtlicher SFL-Mannschaften, wenn nötig in Zusammenarbeit mit den Klubs, und veröffentlicht sie.

Kapitel II: Bestimmungen zur Einschränkung der Spielberechtigung

Artikel 6 – Die Kontingentierung

- 1) Während der Saison wird die Gesamtzahl der für die SFL-Mannschaft spielberechtigten Spieler jedes Klubs beschränkt auf:
 - 25 Spieler in der Super League, davon max. 17 nicht lokal ausgebildete Spieler;
 - 21 Spieler in der Challenge League, davon max. 9 nicht lokal ausgebildete Spieler.
- 2) Die lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren zählen für das in Abs. 1 erwähnte Kontingent nicht und müssen deshalb nicht auf der Kontingentsliste aufgeführt werden.
- 3) Gestützt auf ein begründetes Gesuch eines Klubs, kann die Qualifikationskommission in Härtefällen (z.B. Todesfall eines Spielers, Epidemie), Abweichungen erlauben und die erlaubte Zahl von zusätzlichen Spielern bestimmen. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 4) Spieler, die auf der Kontingentsliste aufgeführt, aber bis am 31. Dezember der laufenden Meisterschaft nie zum Einsatz gekommen sind, können gestützt auf eine schriftliche Mitteilung des Klubs an das Sekretariat der SFL von der Kontingentsliste gestrichen werden.

Artikel 7 – Anzahl Qualifikationen pro Spieler

- 1) Während einer Saison darf ein Spieler nicht für mehr als 3 verschiedene Klubs qualifiziert werden, mitgerechnet werden der schweizerische und ausländische Herkunftsklub. Der Spieler darf aber nur für offizielle Spiele von lediglich 2 Klubs eingesetzt werden. Folgende Spieler dürfen jedoch für maximal 3 Klubs während einer Saison, inklusive den schweizerischen oder ausländischen Herkunftsklub, eingesetzt werden:
 - Lokal ausgebildete Spieler unter 21 Jahren;
 - Spieler, die ihren bestehenden Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen mit ihrem bisherigen Klub während der Saison vorzeitig aufgelöst haben.

- 2) Ein Spieler darf für seinen zweiten bzw. dritten Klub nicht qualifiziert werden, sofern er nicht während mindestens 30 Tagen für seinen früheren schweizerischen Klub qualifiziert war, inklusive des Tages seiner Qualifikation.
- 3) Gestützt auf ein begründetes Gesuch, kann die Qualifikationskommission in Härtefällen Abweichungen erlauben. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 4) Im Falle einer Leihgabe darf ein lokal ausgebildeter Spieler unter 21 Jahren nicht qualifiziert werden, sofern er nicht während mindestens 14 Tagen für seinen früheren schweizerischen Klub qualifiziert war, inklusive des Tages seiner Qualifikation.

Artikel 8 – Qualifikationsperioden

- 1) Die Qualifikation eines Spielers ist nur während den folgenden Perioden erlaubt:
 - vom Ende der Meisterschaft, aber frühestens vom 10. Juni bis zum 31. August für internationale Transfers und bis zum 30. September für nationale Transfers;
 - vom 15. Januar bis zum 15. Februar für internationale Transfers und bis zum 28. Februar für nationale Transfers.
- 2) Bezüglich der nationalen Transfers finden Qualifikationsperioden keine Anwendung auf:
 - Lokal ausgebildete Spieler unter 21 Jahren;
 Ihre Qualifikation ist jedoch zwischen dem 31. März und dem Ende der Meisterschaft nicht erlaubt.
- 3) Ausserhalb der SFL-Qualifikationsperioden als Amateur qualifizierte Spieler sind erst ab der nachfolgenden SFL-Qualifikationsperiode für die an einer Meisterschaft der SFL teilnehmende Mannschaft spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für lokal ausgebildete Spieler unter 21 Jahren.
- 4) Gestützt auf ein begründetes Gesuch, kann die Qualifikationskommission bis am 28. Februar (Datum der Qualifikation) in Härtefällen Abweichungen erlauben. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Artikel 9 – Aus anderen Abteilungen des SFV stammende ausländische Spieler

- 1) Der aus einer anderen Abteilung des SFV stammende ausländische Spieler darf nur für einen SFL-Klub qualifiziert werden, wenn er im Zeitpunkt der Einreichung des Qualifikationsantrages mindestens seit 6 aufeinanderfolgenden Monaten bei einem SFV-Klub registriert ist.
- 2) Gestützt auf ein begründetes Gesuch, kann die Qualifikationskommission in Härtefällen Abweichungen erlauben. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Kapitel III: Zuständige Behörden im Qualifikationswesen

Artikel 10 – Die Qualifikationskommission für Spieler

- 1) Die Qualifikationskommission für Spieler ist die zuständige Behörde, um über die Qualifikationsanträge für Nicht-Amateur-Spieler der SFL zu entscheiden. Bei Zweifeln hinsichtlich der finanziellen Lage eines Klubs kann sie, nach Erhalt der Lizenz, von der Lizenzkommission deren Stellungnahme betreffend Verpflichtung eines neuen Spielers einholen.
- 2) Sie kann Klubs und Spieler in den von diesem Reglement vorgesehenen Fällen der Disziplinarkommission anzeigen.

- 3) Das Sekretariat der SFL führt ein offizielles Register der SFL-Spieler (gemäss ihres Status).

Artikel 11 – Das Rekursgericht

Die durch die Qualifikationskommission für Spieler gefällten Entscheide können beim Rekursgericht angefochten werden.

Kapitel IV: Qualifikation: Antrag und Entscheid

Artikel 12 – Qualifikationsantrag

- 1) Ein Klub kann jederzeit einen Qualifikationsantrag für einen Spieler stellen.
- 2) Der Qualifikationsantrag erfolgt mittels des zu diesem Zweck vorgesehenen Formulars und enthält Name und Vorname des allfälligen Spieler- oder Klubvertreters, welcher beim Abschluss des Arbeitsvertrages und bei der Verpflichtung des Spielers mitgewirkt hat. Er ist vom neuen Klub und vom Spieler (falls er minderjährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter) sowie nötigenfalls vom bisherigen Klub zu unterzeichnen. Er ist zusammen mit dem Spielerausweis an das Sekretariat der SFL einzusenden.

Für Spieler, welche zuletzt einem Klub eines ausländischen Verbandes angehört haben, sind ein aktuelles Passfoto und die Kopie eines Personalausweises des Spielers beizulegen.

Zudem muss der neue Klub gleichzeitig ein Original des Arbeitsvertrages sowie dessen Anhänge der SFL zuhänden des Präsidenten der Qualifikationskommission für Spieler vorlegen. Diese Dokumente werden vertraulich behandelt und sind vor allen Instanzen der SFL massgeblich.

- 3) Fehlt die Unterschrift des bisherigen Klubs, so informiert sich das Sekretariat der SFL bei diesem über die Verfügbarkeit des Spielers. Der bisherige Klub verfügt dann über eine dreitägige Frist, um sich der Qualifikation schriftlich zu widersetzen; er hat dies zu begründen, indem er beweist, dass sein alter Spieler noch bei ihm unter Vertrag ist.
- 4) Wechselt ein Spieler von einem ausländischen Klub zu einem SFL-Klub, so verlangt der neue Klub vom SFV die Bestätigung, dass dieser im Besitze eines internationalen Freigabebescheins ist oder einen provisorischen Freigabebeschein erteilt hat.
- 5) Ist der Antrag unvollständig, benachrichtigt das Sekretariat der SFL den Klub und setzt diesem eine fünftägige Frist seit der Zustellung der Ergänzungsaufforderung, um den Antrag zu vervollständigen; auf innert der gesetzten Frist nicht ergänzte Qualifikationsanträge wird nicht eingetreten. Das Datum des Qualifikationsantrages entspricht jenem des ersten Antrages.

Artikel 13 – Entscheid über den Qualifikationsantrag

- 1) In der Regel qualifiziert die Qualifikationskommission den Spieler für eine unbestimmte Dauer oder verweigert seine Qualifikation.
- 2) Im Falle einer vorübergehenden Zurverfügungstellung des Spielers qualifiziert sie ihn für die Dauer der Zurverfügungstellung.
- 3) Wenn die Umstände es verlangen, kann sie den Spieler auch provisorisch während der Verfahrensdauer qualifizieren.

- 4) Auch wenn ein Gesuch die Voraussetzungen zur Qualifikation erfüllt, kann die Kommission eine Qualifikation verweigern, wenn das Verhalten oder die Vorgehensweise der Parteien eine Umgehung der Qualifikationsbestimmungen bezweckte. Sie zeigt diese Fälle der Disziplinarkommission an. Wenn die Umstände es rechtfertigen, suspendiert sie das Qualifikationsverfahren bis zum Ausgang des Disziplinarverfahrens.

Artikel 14 – Eröffnung des Entscheids

Die Qualifikationskommission eröffnet ihren Entscheid frühestens fünf Tage nach Einreichung des Antrages; Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Artikel 15 – Spielerausweis

Im Falle einer Qualifikation erteilt die Kommission dem Klub für den Spieler einen Spielerausweis, dessen Inhalt durch das Wettspielreglement des SFV festgesetzt wird.

Artikel 16 – Abschluss eines Arbeitsvertrags mit mehreren Klubs

Schliesst ein Spieler mit mehreren Klubs für dieselbe Periode einen Arbeitsvertrag ab, so qualifiziert ihn die Qualifikationskommission grundsätzlich für denjenigen Klub, mit dem er den ersten rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen hat. Sie verzeigt ihn zudem bei der Disziplinarkommission der SFL zwecks Sanktion.

Artikel 17 – Beginn und Ende der Qualifikation

- 1) Die Qualifikation des Spielers erfolgt frühestens am fünften Tag nach der Absendung des Qualifikationsantrages, wobei der Tag der Absendung mitgezählt wird.
- 2) Die Qualifikation des Spielers endet, wenn:
 - eine Qualifikation für einen neuen Klub erteilt wird;
 - der Klub im Einverständnis mit dem Spieler das Ende der Qualifikation beantragt (zum Beispiel falls der Spieler seine Fussballeraktivität endgültig aufgibt).

Kapitel V: Verschobene Qualifikation

Artikel 18 – Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages aus wichtigen Gründen

- 1) Wenn der Klub den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen kündigt, prüft die Qualifikationskommission die angerufenen Gründe summarisch und verschiebt die Qualifikation des Spielers, falls solche Gründe nach ihrer Beurteilung vorliegen oder der Spieler sie nicht bestritten hat.
- 2) Wenn der Spieler den Arbeitsvertrag einseitig aus wichtigen Gründen kündigt, prüft die Qualifikationskommission die angerufenen Gründe summarisch und verschiebt die Qualifikation des Spielers, falls nach ihrer Beurteilung solche Gründe nicht gegeben sind. Sie kann die wichtigen Gründe, die der Klub nicht bestritten hat, nicht ohne weiteres als erwiesen betrachten.
- 3) Die von der Qualifikationskommission vorgenommene summarische Prüfung bindet die Schlichtungskommission der SFL nicht.

Artikel 18a – Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler aus wichtigem sportlichem Grund

Wenn der Spieler den Arbeitsvertrag einseitig aus wichtigen sportlichen Gründen kündigt, prüft die Qualifikationskommission den angerufenen Grund summarisch und verschiebt die Qualifikation, falls nach ihrer Beurteilung ein solcher Grund nicht gegeben ist.

Artikel 18b – Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler ausserhalb einer Schutzperiode

- 1) Die Qualifikationskommission überprüft, ob der Spieler die Bedingungen eingehalten hat, die im Reglement der SFL über die Einhaltung der laufenden Verträge aufgestellt sind.
- 2) Ist dies nicht der Fall, verschiebt sie die Qualifikation.

Kapitel VI: Weitere Bestimmungen

Artikel 19 – Statusänderung

Der Klub hat, im Einverständnis mit dem Spieler jede innerhalb des Klubs eingetretene Statusänderung der zuständigen Behörde (SFV oder Qualifikationskommission der SFL) mitzuteilen. In diesem Fall ändert die zuständige Behörde die Qualifikation von Amtes wegen, ohne eine neue zu erstellen, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Qualifikation erfüllt sind.

Artikel 20 – Liste der verfügbaren Nicht-Amateur-Spieler

- 1) Um den Spielern die Suche eines Klubs zu erleichtern, kann die SFL den Klubs regelmässig eine Liste der verfügbaren Spieler zukommen lassen.
- 2) Das Gesuch, auf der Liste zu erscheinen, hat vom Spieler auszugehen und die schriftliche Zustimmung seines alten Klubs zu enthalten. Mangels dieser Zustimmung informiert sich das Sekretariat der SFL beim alten Klub über die Verfügbarkeit des Spielers. Der alte Klub verfügt dann über eine dreitägige Frist, um sich der Erscheinung schriftlich zu widersetzen; er hat dies zu begründen, indem er beweist, dass sein alter Spieler noch bei ihm unter Vertrag ist.

Kapitel VII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 21 – Übergangsbestimmungen

- 1) *Aufgehoben am 16.11.2007*
- 2) *Aufgehoben am 16.11.2007*
- 3) *Aufgehoben am 16.11.2007*
- 4) *Aufgehoben am 13.11.2009*

Artikel 22 – Unvorhergesehene Fälle

Enthält dieses Reglement eine (echte) Lücke, so hat die zuständige Behörde nach der Regel zu entscheiden, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde und dann unverzüglich das Komitee darauf aufmerksam zu machen.

Artikel 23 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 24 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglementes.

Artikel 25 – Annahme und Inkrafttreten

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9.4.1999 angenommen.
- 2) Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.1999 festgesetzt.
- 3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - Art. 2 Abs. 1, 2 und 3, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 3a, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, 2 und 3, Art. 8 Abs. 1, 2 und 3, Art. 9 Abs 1 und 2, Art. 13 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1, 2 und 3 am 22.3.2002, mit Inkrafttreten am 10.6.2002.
 - Art. 18 Abs. 1, 2 und 3, Art. 18a, Art. 18b Abs. 1. und 2, Art. 23 am 14.6.2002, mit sofortigem Inkrafttreten.
 - Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 am 16.1.2004 mit sofortigem Inkrafttreten.
 - Art. 7 Abs. 1 am 2.4.2004 mit Inkrafttreten ab 1.7.2004.
 - Art. 8 Abs. 2 am 12.11.2004 mit sofortigem Inkrafttreten.
 - Art. 2 Abs. 1 am 28.4.2005 mit sofortigem Inkrafttreten und Art. 21 Abs. 3 mit Inkrafttreten am 1.7.2005.
 - Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 am 10.6.2005 mit Inkrafttreten ab 1.7.2005.
 - Einleitung, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1+4, Art. 23 am 21.4.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung (Art. 3 Abs. 1 tritt am 1.7.2006 in Kraft).
 - Art. 3 Abs. 1, Art. 3b (neu), Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 21 Abs. 4 (neu) am 17.11.2006 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
 - Am 16.11.2007: Art. 3 Abs. 1, mit sofortiger Inkraftsetzung. Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und 4 und Art. 8 Abs. 2, mit Inkraftsetzung am 1.7.2008. Art. 21 Abs. 1–3 und Art. 26 Abs. 1–3, mit sofortiger Ausserkraftsetzung.
 - Am 30.5.2008: Art. 6 Abs. 1, mit Inkraftsetzung am 1.7.2008.
 - Am 30.5.2008: Art. 6 Abs. 1, mit Inkraftsetzung am 1.7.2009.
 - Am 12.6.2009: Art. 3 Abs. 1, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Am 13.11.2009: Art. 3 Abs. 2, Art. 3b Abs. 3, Art. 21 Abs. 4 und Art. 23, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3b Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und 4 (neu) und Art. 12 Abs. 2, mit Inkraftsetzung am 1.7.2010.
 - Am 20.5.2011: Art. 3b Abs. 1 und 2 und Art. 8 Abs. 3 und 4, mit Inkraftsetzung am 1.7.2011.

Artikel 26 – Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 22. März 2002

- 1) *Aufgehoben am 16.11.2007*
- 2) *Aufgehoben am 16.11.2007*
- 3) *Aufgehoben am 16.11.2007*

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen über die Qualifikation

1. Begriff
2. Voraussetzungen für die Erteilung
3. Nationalität der Spieler
- 3a. Spieler unter 21 Jahren
- 3b. Lokal ausgebildete Spieler
4. Anwendbares Verfahren
5. Kontingentsliste

Kapitel II: Bestimmungen zur Einschränkung der Spielberechtigung

6. Die Kontingentierung
7. Anzahl Qualifikationen pro Spieler
8. Qualifikationsperioden
9. Aus anderen Abteilungen des SFV stammende ausländische Spieler

Kapitel III: Zuständige Behörden im Qualifikationswesen

10. Die Qualifikationskommission für Spieler
11. Das Rekursgericht

Kapitel IV: Qualifikation: Antrag und Entscheid

12. Qualifikationsantrag
13. Entscheid über den Qualifikationsantrag
14. Eröffnung des Entscheids
15. Spielerausweis
16. Abschluss eines Arbeitsvertrags mit mehreren Klubs
17. Beginn und Ende der Qualifikation

Kapitel V: Verschobene Qualifikation

18. Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages aus wichtigen Gründen
- 18a. Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler aus wichtigem sportlichem Grund
- 18b. Vorzeitige einseitige Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler ausserhalb einer Schutzperiode

Kapitel VI: Weitere Bestimmungen

19. Statusänderung
20. Liste der verfügbaren Nicht-Amateur-Spieler

Kapitel VII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

21. Übergangsbestimmungen
22. Unvorhergesehene Fälle
23. Textdifferenzen
24. Ausführungsbestimmungen
25. Annahme und Inkrafttreten